

**Satzung**  
der Ortsgemeinde Oberscheidweiler über die Festlegung  
und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils  
an der L 52, Richtung Oberscheidweiler Mühle  
vom 27.05.1992

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 885), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in seiner derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluß des Ortsgemeinderates vom 09.03.1992 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB.

**§ 2**

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB werden wie folgt getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung:  
MD-Gebiet (Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung)
2. Maß der baulichen Nutzung:  
Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze 2

3. Pflanzgebot:

An den östlichen Grenzen der Abrundungssatzung sind auf den zwei einbezogenen Außenbereichsgrundstücken jeweils drei großkronige einheimische Laubgehölze zu pflanzen.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberscheidweiler, den 27.5.92

Ortsgemeinde Oberscheidweiler



Ortsbürgermeister i.v. *[Signature]*

Beigeordneter

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 23.04.1992 angezeigt. Rechtsverletzungen wurden nicht geltend gemacht.

Wittlich, 07.05.1992

